

Erst durch einen Beurteilungsnachweis von Bodenaushub gemäß den Vorgaben der Deponieverordnung 2008 i.d.g.F. (DVO) kann dieser einer Deponieklasse zugeordnet werden, und eine geeignete Deponie ausgewählt werden.

Für eine ordnungsgemäße Deponierung ist ein begleitender Beurteilungsnachweis bereits bei der Anlieferung des Bodenaushubmaterials nötig!

Beurteilungen von Bodenaushub gemäß DVO 2008

Grundlegende Charakterisierung

Bevor Bodenaushubmaterial an eine Deponie verfrachtet werden darf, muss von diesem Material eine „grundlegende Charakterisierung“ erfolgen. Dies ist eine Beurteilung des Abfalls auf Basis einer chemischen Analyse. Aus dem Ergebnis wird ein Beurteilungsnachweis erstellt, aus dem letztlich die Deponiezuordnung ersichtlich ist. Eine grundlegende Charakterisierung ohne analytische Untersuchungen ist nur in Ausnahmefällen möglich (z.B. „Kleinstmengenregelung“ für nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial).

Probenahme:

In der Deponieverordnung 2008 ist die Art der repräsentativen Probenahme strikt geregelt. Die Probenahmeplanung, die Durchführung der Probenahme sowie die Dokumentation hat gemäß den Vorgaben der ÖNORMEN S 2126 und S 2127 zu erfolgen.

Zu beachten sind:

- der erwartete Kontaminationsgrad (Aushubkategorie)
 - Nicht verunreinigt,
 - Nicht verunreinigt (nur typische Feststoffgehalte),
 - Nicht gefährlich verunreinigt,
 - Verdacht auf eine gefährliche Kontamination.
- der „maximale Beurteilungsmaßstab“
Der Beurteilungsmaßstab entspricht der zu beurteilenden Menge an Bodenaushub, die durch die Analyse einer daraus hergestellten Sammelprobe beurteilt wird.
- die Mindestanzahl der qualifizierten Stichproben.
- die Anzahl und Probenmenge der einzelnen für die Herstellung der „qualifizierten Stichprobe“ zu entnehmenden Stichproben, abhängig vom Körnungsaufbau.

Unterschieden wird weiters, ob die Probenahme vor oder nach dem Aushub erfolgen soll. Davon hängt die Größe des Beurteilungsmaßstabes und damit die Anzahl der notwendigen Probenzahl ab – ein wesentlicher Kostenfaktor!

Bei *Probenahmen vor dem Aushub* (gemäß ÖNORM S 2126) liegt der maximale Beurteilungsmaßstab für nicht verunreinigten Bodenaushub bei 7.500t, für die Aushubkategorien „nicht gefährlich verunreinigt“ und „Verdacht auf eine gefährliche Kontamination“ bei 1.500t bzw. 500t.

Bei *Probenahmen nach dem Aushub* (gemäß ÖNORM S 2127), also bei Haufen oder aus Behältnissen, liegt der maximale Beurteilungsmaßstab bei 200t. Lediglich für nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial gilt ein maximaler Beurteilungsmaßstab von 500t. Für die Erstuntersuchung dürfen alle qualifizierten Stichproben von bis zu 5 Teilmengen zu einer Sammelprobe zusammengefasst werden (maximal 1.000t bzw. 2.500t).

Parameterumfang der Untersuchung:

Bei nicht kontaminierten Bodenaushubmaterial ist die Begrenzung des Analysenumfangs auf die Parameter „Erstanalyse Boden“ zulässig (gemäß DVO, Anhang 4, Teil 1 bzw. Bundesabfallwirtschaftsplan 2011).

Bei kontaminierten Aushubmaterial ist generell eine Vollanalyse gemäß DVO 2008 vorgeschrieben.

Zuordnung zu Deponieklassen:

Gemäß der DVO 2008 wird zwischen 5 Deponieklassen unterschieden:

- Bodenaushubdeponie
- Inertabfalldeponie
- Baurestmassendeponie
- Reststoffdeponie
- Massenabfalldeponie

Die Zuordnung von Bodenaushubmaterial erfolgt auf Grund der in der DVO 2008 i.d.g.F. festgelegten Grenzwerte für die einzelnen Deponietypen.

Identitätskontrolle

Durch Identitätskontrollen soll überprüft werden, ob es sich bei dem angelieferten Abfall tatsächlich um den deklarierten Abfall handelt.

Für die Erstuntersuchung ist zumindest eine Feldprobe (Probe aus der die Laborprobe für die nachfolgende Untersuchung hergestellt wird) auf zumindest alle im Zuge der grundlegenden Charakterisierung ermittelten grenzwertrelevanten Parameter zu untersuchen.

Der maximale Beurteilungsmaßstab liegt bei 500 t.

Kontrolle von Abfällen durch das Deponieaufsichtsorgan

Gemäß § 42 der DVO 2008 hat das Deponieaufsichtsorgan, in der Regel ein von der Behörde dafür bestellter Ziviltechniker, die Einhaltung der Bestimmungen des AWG 2002 und darauf beruhender Verordnungen und Bescheide regelmäßig zu überprüfen.

Im Rahmen dieser Überprüfungen hat er Untersuchungen der angelieferten Abfälle zu veranlassen. Bei Bodenaushub- und Inertabfalldeponien soll dies mindestens einmal pro Jahr durchgeführt werden, bei allen anderen Deponieklassen mindestens einmal pro Kalenderquartal.

Für die Durchführung der Probenahme und der Probenahmedokumentation ist die ÖNORM S 2127 anzuwenden.

Für die Erstuntersuchung ist zumindest eine Feldprobe auf zumindest alle im Zuge der grundlegenden Charakterisierung ermittelten grenzwertrelevanten Parameter zu untersuchen.



Bei Ihrem Projekt

- ✓ Fällt Bodenaushub an,
- ✓ Sie wollen die Zuordnung zur Deponieklasse gemäß DVO 2008 rechtzeitig wissen, um
 - in Ruhe die notwendigen Entsorgungsschritte planen zu können,
 - Kosten gegenüber einer aufwendigeren und teureren Prüfung aus Haufen und Behältnissen zu sparen,
 - Möglichst keine Verzögerungen bei der Durchführung Ihres Bauprojekts – und damit keine unvorhergesehenen Mehrkosten.
- ✓ Sie wollen eine rasche, kompetente und günstige Prüfung gemäß den Vorgaben der Deponieverordnung 2008 i.d.g.F.

Ich biete Ihnen:

- Probenahme
- Analyse
- Beurteilungsnachweis (Gutachten)

Alle Arbeitsschritte nach den Vorgaben der Deponieverordnung 2008 i.d.g.F.

Informieren Sie sich – unverbindlich und kostenlos!

Einfach anrufen oder per e-mail kontaktieren:



Tel.: 0660 / 165 32 43



e-mail: traindl@traindl-consult.at

Traindl-consult

Ing. Dr. Helmut Traindl

1100 Wien, Hertha-Firnbergstraße 14

Tel.: 0660 / 165 32 43

e-mail: Traindl@traindl-consult.at

Web: <http://www.traindl-consult.at>